

Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

1. Grundstückseigentümer/in

Anrede: Firma Herr Frau Divers Eheleute Wohngemeinschaft

_____	_____
Firma / Vorname / Name	Geburtsdatum (freiwillige Angabe)
_____	_____
Straße / Hausnr.	PLZ / Ort
_____	_____
Telefon geschäftlich / privat	E-Mail / Fax (freiwillige Angabe)

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
Hafenbahn 10, 48431 Rheine
 Tel.: 05971/45-0
 E-Mail: info@swrheine.de
 Registergericht: Amtsgericht Steinfurt HRB 3617
 Geschäftsführer: Dieter Woltring
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Kaisal

2. Zusätzliche(r) Grundstückseigentümer/in

Anrede: Firma Herr Frau Divers Eheleute Wohngemeinschaft

_____	_____
Firma / Vorname / Name	Geburtsdatum (freiwillige Angabe)
_____	_____
Straße / Hausnr.	PLZ / Ort
_____	_____
Telefon geschäftlich / privat	E-Mail / Fax (freiwillige Angabe)

3. Grundstück

_____	_____
Straße / Hausnr.	PLZ / Ort
_____	_____
Flurstück (falls bekannt)	Anzahl Wohneinheiten

4. Nutzungsvereinbarung

Der Eigentümer / die Eigentümerin ist damit einverstanden und gestattet der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (im folgenden EWR) unentgeltlich, dass die EWR auf seinem / ihrem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden bzw. Wohn- / Geschäftseinheiten alle Vorrichtungen anbringt, einbaut und verlegt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem Glasfasernetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, ändern, reparieren, prüfen, warten, ersetzen und zu unterhalten. Zu diesem Zweck gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der EWR und von ihr ordnungsgemäß ausgesuchten und überwachten Drittfirmen, nach Terminabsprache und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern.

Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb eines funktionsfähigen Netzes mit sehr hoher Kapazität sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Ein Netz mit sehr hoher Kapazität ist vorliegend ein Telekommunikationsnetz, das komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht. Das Netz mit sehr hoher Kapazität der EWR wird zum einen aus dem „Gebäudeanschluss“, also der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und dem Hausübergabepunkt selbst bestehen. Darüber hinaus gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der EWR die Errichtung, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung einer sog. „Hausverkabelung“, also der Leitung vom Hausübergabepunkt zur Teilnehmeranschlussdose und den Teilnehmeranschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen. Sofern die Errichtung einer Hausverkabelung durch den Eigentümer / die Eigentümerin gewünscht wird, unterstützt die EWR auf Anfrage gerne mit Informationen und Kontakten zu entsprechenden Bauverfahren bzw. Bauunternehmen.

Gemäß § 134 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist die EWR berechtigt, den Gebäudeanschluss zu errichten, vorzunehmen, zu betreiben und zu erneuern. Darüber hinaus gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, soweit dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen, die Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte sowie der Hausverkabelung im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Stromversorgung für die aktiven Netzbestandteile erfolgt über den Allgemeinstrom. Der für den Betrieb der aktiven Netzbestandteile notwendige Strom wird der EWR unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Eine Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten frühestens zehn Jahre nach Unterzeichnung des Eigentümers / der Eigentümerin möglich. Wird die Vereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach einem weiteren Jahr mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die EWR die von ihr errichteten Komponenten innerhalb von einem Jahr nach schriftlicher Aufforderung des Eigentümers / der Eigentümerin hierzu, soweit keine anderweitige Nutzungsberechtigung der EWR besteht. Eine solche Nutzungsberechtigung ergibt sich insbesondere nach Maßgabe des § 134 TKG oder des § 145 TKG oder, soweit Netzkomponenten für den Betrieb von Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz verwendet werden, nach Maßgabe des § 22 der Niederspannungsanschlussverordnung.

Der Gebäudeanschluss sowie eventuelle weitere von der EWR errichtete Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität verbleiben im Eigentum der EWR und werden nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Der Eigentümer / die Eigentümerin verpflichtet sich, für den Fall, dass er / sie das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, die EWR zu benachrichtigen. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

Unbeschadet etwaiger (künftiger) gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen der EWR, das Netz mit sehr hoher Kapazität oder Teile davon Dritten zu überlassen, und des Rechts des Eigentümers / der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seiner Grundstücke zu schließen, ist ausschließlich die EWR zum Betrieb / zur Nutzung der jeweils von ihr errichteten Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechtigt. Für den Fall, dass die EWR die von ihr errichteten Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer / die Eigentümerin in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bereits jetzt unwiderruflich ein.

Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

1. Grundstückseigentümer/in

Anrede: Firma Herr Frau Divers Eheleute Wohngemeinschaft

Firma / Vorname / Name Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Straße / Hausnr. PLZ / Ort

Telefon geschäftlich / privat E-Mail / Fax (freiwillige Angabe)

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

Hafenbahn 10, 48431 Rheine

Tel.: 05971/45-260

E-Mail: info@swrheine.de

Registergericht: Amtsgericht Steinfurt HRB 3617

Geschäftsführer: Dieter Woltring

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Kaisal

2. Zusätzliche(r) Grundstückseigentümer/in

Anrede: Firma Herr Frau Divers Eheleute Wohngemeinschaft

Firma / Vorname / Name Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Straße / Hausnr. PLZ / Ort

Telefon geschäftlich / privat E-Mail / Fax (freiwillige Angabe)

3. Grundstück

Straße / Hausnr. PLZ / Ort

Flurstück (falls bekannt) Anzahl Wohneinheiten

4. Nutzungsvereinbarung

Der Eigentümer / die Eigentümerin ist damit einverstanden und gestattet der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (im folgenden EWR) unentgeltlich, dass die EWR auf seinem / ihrem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden bzw. Wohn- / Geschäftseinheiten alle Vorrichtungen anbringt, einbaut und verlegt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem Glasfasernetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, ändern, reparieren, prüfen, warten, ersetzen und zu unterhalten. Zu diesem Zweck gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der EWR und von ihr ordnungsgemäß ausgesuchten und überwachten Drittfirmen, nach Terminabsprache und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern.

Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb eines funktionsfähigen Netzes mit sehr hoher Kapazität sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Ein Netz mit sehr hoher Kapazität ist vorliegend ein Telekommunikationsnetz, das komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht. Das Netz mit sehr hoher Kapazität der EWR wird zum einen aus dem „Gebäudeanschluss“, also der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und dem Hausübergabepunkt selbst bestehen. Darüber hinaus gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der EWR die Errichtung, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung einer sog. „Hausverkabelung“, also der Leitung vom Hausübergabepunkt zur Teilnehmeranschlussdose und den Teilnehmeranschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen. Sofern die Errichtung einer Hausverkabelung durch den Eigentümer / die Eigentümerin gewünscht wird, unterstützt die EWR auf Anfrage gerne mit Informationen und Kontakten zu entsprechenden Bauverfahren bzw. Bauunternehmen.

Gemäß § 134 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist die EWR berechtigt, den Gebäudeanschluss zu errichten, vorzunehmen, zu betreiben und zu erneuern. Darüber hinaus gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, soweit dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen, die Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte sowie der Hausverkabelung im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Stromversorgung für die aktiven Netzbestandteile erfolgt über den Allgemeinstrom. Der für den Betrieb der aktiven Netzbestandteile notwendige Strom wird der EWR unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Eine Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten frühestens zehn Jahre nach Unterzeichnung des Eigentümers / der Eigentümerin möglich. Wird die Vereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach einem weiteren Jahr mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die EWR die von ihr errichteten Komponenten innerhalb von einem Jahr nach schriftlicher Aufforderung des Eigentümers / der Eigentümerin hierzu, soweit keine anderweitige Nutzungsberechtigung der EWR besteht. Eine solche Nutzungsberechtigung ergibt sich insbesondere nach Maßgabe des § 134 TKG oder des § 145 TKG oder, soweit Netzkomponenten für den Betrieb von Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz verwendet werden, nach Maßgabe des § 22 der Niederspannungsanschlussverordnung.

Der Gebäudeanschluss sowie eventuelle weitere von der EWR errichtete Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität verbleiben im Eigentum der EWR und werden nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Der Eigentümer / die Eigentümerin verpflichtet sich, für den Fall, dass er / sie das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, die EWR zu benachrichtigen. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

Unbeschadet etwaiger (künftiger) gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen der EWR, das Netz mit sehr hoher Kapazität oder Teile davon Dritten zu überlassen, und des Rechts des Eigentümers / der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seiner Grundstücke zu schließen, ist ausschließlich die EWR zum Betrieb / zur Nutzung der jeweils von ihr errichteten Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechtigt. Für den Fall, dass die EWR die von ihr errichteten Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer / die Eigentümerin in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bereits jetzt unwiderruflich ein.

